



SV 1950 Merkendorf e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz

Der Sportverein Merkendorf ist der Zusammenschluss seiner zunächst Fußballabteilung (weitere Sportarten werden angestrebt).

Der Verein führt den Namen „Sportverein 1950 Merkendorf e.V.“

Er hat seinen Sitz in Merkendorf.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bamberg unter der Nr. 398 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein gehört mit seiner Fußballabteilung und eventuellen weiteren Abteilungen dem Bayerischen Landessportverband an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein steht politisch und religiös auf neutraler Grundlage.

Er dient bei Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind:

1. den Sport zu pflegen und weiter zu verbreiten
2. der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu dienen
3. seine Mitglieder zur sportlichen Disziplin anzuhalten und zur Kameradschaft zu erziehen
4. Pflege des kulturellen Brauchtums, z.B. Abhaltung von Theatervorstellungen

§ 3 Geschäftsjahr und Finanzierung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:

1. Beiträge der Mitglieder
2. Spieleinnahmen
3. Spenden
4. sonstige Einnahmen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährleistung der ausschließlichen Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:

1. der Verein darf keine anderen als die im § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen
2. er darf keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen seine Mitglieder keinen Gewinnanteil oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten
3. der Verein darf keine Personen durch zweckfremde Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
4. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Vereinsaufgaben verwendet werden
5. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Memmelsdorf/Ofr. mit der Auflage, es nur für soziale Zwecke, möglichst im Ortsteil Merkendorf einzusetzen
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Satzung und die Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeiten erlässt, sind für Abteilungen und Vereinsmitglieder bindend.

§ 6 Aufnahmebestimmungen

Jeder, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied im Verein werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Minderjährige unter 18 Jahren haben die Zustimmung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. durch Austritt und zwar nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
2. durch Ausschluss
3. durch Auflösung des Vereins

Ein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, sämtliche offenen fälligen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes vom Vorstand zusammen mit den Mitarbeitern des § 17 beschlossen werden:

1. wenn Handlungen gegen den Verein erfolgen, die seinem Zweck und seinem Ansehen schaden
2. wegen wiederholter absichtlicher schwerer Verstöße gegen die Satzung oder wegen Nichtbeachtung der Beschlüsse des Vereins
3. wenn rückständige Beiträge über 6 Monate nach vorhergegangener Zahlungsaufforderung nicht eingehen (hierbei können Sondervereinbarungen getroffen werden)
4. wegen sonstiger unehrenhafter Handlungen sowie jedes gegen die Moral und die guten Sitten verstoßendes Verhalten

Als Rechtsmittel steht dem Betreffenden das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen gemäß den näheren Bestimmungen der Satzung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung sowie die von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen
2. dem Vorstand bei Änderungen ihrer Anschrift ihre neue Adresse zu geben
3. den jeweils von der Mitgliederhauptversammlung festgelegten monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen

§ 10 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, Generalversammlung, Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

§ 12 Mitgliederhauptversammlungen

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alle zwei Jahre zusammentritt und vom Vorstand einberufen wird.

Im ersten Viertel jeden Jahres, spätestens aber im Gründungsmonat Mai, soll vom Vorstand eine Mitgliederhauptversammlung einberufen werden.

Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der Satzung.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Vorgabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 13 Generalversammlung

Die Tagesordnung der Generalversammlung soll folgende Punkte umfassen:

1. Verlesung des Protokolls aus dem Vorjahr durch den Schriftführer
2. Kassenbericht durch den Kassier sowie Berichte der Kassenprüfer
3. Berichte des Vorstandes sowie des Spiel- und Jugendleiters und des Schülerleiters
4. Anträge
5. Entlastung des Vorstandes (durch Revisoren oder den zu wählenden Wahlausschuss)
6. Neuwahl
7. Besprechung respektive Genehmigung der Finanzierung des kommenden Jahres
8. Verschiedenes

§ 14

Die Einladung zu den Versammlungen muß spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Aushängekasten des Vereins oder durch besonders dafür aufgestellte Personen persönlich bekanntgegeben werden.

§ 15 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen aller Art sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse klar und übersichtlich festzuhalten.

§ 16

Anträge zu den unter § 14 angeführten Versammlungen müssen mindestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden, soweit Bedarf oder Bereitschaft besteht
4. dem Schriftführer
5. dem Hauptkassier

Des weiteren sind für die Verwaltung des Vereins noch folgende Mitarbeiter (Ausschuß) nötig:

1. 2 Kassiere für den Spielbetrieb
2. Ball- und Gerätewart
3. Abteilungsleiter (Jugend, Schüler, AH, 2 Revisoren)
4. Spielleiter und Stellvertreter
5. 2 Mann Vergnügungsausschuss

Die Wahl des Vorstandes wird bei einem Vorschlag per Akklamation, bei mehreren Vorschlägen in geheimer Wahl durchgeführt.

Die Verwaltungsfunktionen werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vereins.

§ 18

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.

§ 19

Vorstand im Sinne des § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende (falls gewählt), der Schriftführer und der Hauptkassier.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandmitglieder berechtigt.

§ 20

Dem Schriftführer obliegt:

1. die Führung des Protokolls
2. die Verantwortung der Mitgliederliste
3. die Erstattung des Geschäftsberichtes

§ 21

Die Aufgaben des Hauptkassiers:

1. die Führung der Kasse nach den allgemeinen Regeln der Buchführung
2. den Geldverkehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins im Auftrag des Vorstandes abzuwickeln
3. er ist verantwortlich für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge
4. Erstattung eines Kassenberichtes zu den Sitzungen

§ 22

Mit vereinsinterner Wirkung gilt:

Über Rechtsgeschäfte im Werte über € 1.500,-- beschließen der Vorstand zusammen mit den Mitarbeitern gemäß § 17.

§ 23

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer (Revisoren) sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Zu der Generalversammlung ist ein abschließender Kassenprüfungsbericht schriftlich vorzulegen. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.

§ 24

Der Haushaltsplan wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung genehmigt und bildet die Grundlage der Finanzierung des Vereins.

§ 25

Der Vereinsausschuss ist auch beratendes Organ des Vorstandes.

Ausschusssitzungen sollen mindestens vierteljährlich erfolgen. Sie werden vom Vorstand einberufen.

§ 26

Alle den Satzungen entsprechenden Versammlungen und Organe fassen ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 27

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 28

„Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.“

§ 29 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss nach §11 Abs. 3 dieser Satzung in einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für eventuelle Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss (§11 Abs.3) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung befugt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, Reisekosten usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn diese Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Ausschuss (§11 Abs. 3) können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.